

**Satzung  
der Gemeinde Lichtenau  
für das Denkmal  
"Schloss Sachsenburg"**

Aufgrund § 21 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SächsGVBl., S. 630) i.V.m. § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl., S. 626) beschließt der Rat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung vom 01.07.2019 im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck**

Diese Satzung dient dem Schutz des Kulturdenkmals Schloss Sachsenburg und seiner Umgebung.

Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung der für die Wahrnehmbarkeit und Wirkung des auf dem Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. gelegenen Kulturdenkmals Schloss Sachsenburg erheblichen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Seine exponierte Lage macht es empfindlich gegenüber Elementen einer technogenen Landschaftsüberprägung. Diese Gefährdungen sind auszuschließen. Das Bauwerk soll als herausragendes Zeugnis sächsischer Baukunst und Geschichte seinen landschaftsbeherrschenden Charakter behalten und als Landmarke vor unangemessener baulicher Konkurrenz geschützt werden. Das Landschaftsbild mit seiner baulichen Dominante ist auch eine Quelle visueller Erfahrbarkeit historischer Entwicklungen und Zusammenhänge und ist damit ein hohes, zu bewahrendes Gut unserer Lebensumwelt.

Die Unterschutzstellung entspricht dem besonderen öffentlichen Interesse wegen der geschichtlichen, baukünstlerischen und landschaftsgestaltenden (landschaftprägenden) Bedeutung der Anlage.

**§ 2  
Geltungsbereich**

1. Geschützt wird die Anlage 1 zu dieser Satzung informativ dargestellt. Die exakte Abgrenzung erfolgt für

die Schutzzone durch die Verbindung der Eckpunkte der Referenzlinie I mit den Referenzpunkten II und III gemäß § 3 der Satzung.

2. Der Geltungsbereich dieser Schutzzone beschränkt sich auf den Bereich, der auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau liegt. Die Darstellung des Bereiches, der auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. liegt, sowie des Bereiches für den Hintergrundschutz erfolgt im Rahmen dieser Satzung rein informatorisch und ohne Regelungscharakter. Die Ausweisung der Schutzzone erfolgt im Hinblick auf die von der Stadt Frankenberg/Sa. parallel aufgestellte Satzung in der Fassung der 1. Änderung gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom [Datum], die als Anlage ÖRV Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Genehmigungen

1. In der Schutzzone bedarf die Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen einschließlich Aufschüttungen der Genehmigung, soweit sie geeignet sind, die Sichtverbindung zu einem der geschützten Denkmale zu stören.

Zur Bestimmung der möglichen Störung wird jeweils eine Referenzlinie am Sockel des Schlosses Sachsenburg bestimmt. Die direkte Verbindung zwischen den Punkten dieser Linie und den für die Schutzzone nachstehend definierten Referenzpunkten bestimmt den räumlichen Geltungsbereich sowie das Höhenniveau, ab dem eine störende Wirkung anzunehmen ist. Anlagen, die höhenmäßig über eine der definierten Linien hinausreichen, bedürfen der Genehmigung. Entsprechendes gilt für Neuaufforstungen und sonstige Anpflanzungen von Bäumen, bei denen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Wuchshöhen zu erwarten sind, die über eine der Linien hinausreichen.

Die Schutzzone betrifft die wesentlichen und für die landschaftliche Wirkung bedeutsamste Sichtbeziehung aus der Gemeinde Lichtenau und dessen unmittelbare Umgebung. Sie ist geeignet, unangemessene bauliche Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung im Gemeindegebiet auszuschließen, die in ihrer Folge zu einer Entwertung des Schlosses als Landmarke und damit zu einem Bedeutungsverlust innerhalb des landschaftlichen Umfeldes führen könnten.

#### Schutzzone

Referenzlinie I: von Koordinaten 5.644.191,868; 361.513,764; bis  
5.644.180,186; 361.536,293, Höhe 272 m üNN

Referenzpunkt II: 5.643.244,741; 360.508,415 , Höhe 310 m üNN

Referenzpunkt III: 5.643.273,192; 361.196,254 , Höhe 292 m üNN

2. Dem Antragsteller bleibt vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass sein Vorhaben nicht geeignet ist, die Sichtverbindung zu stören.
3. Genehmigungstatbestände nach § 12 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.
4. Zuständig für Genehmigungen nach dieser Satzung ist die untere Denkmalschutzbehörde.

#### § 4

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit der Satzung zu veröffentlichen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan Schutzzone, Maßstab 1:10.000

Anlage ÖRV: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.07.2019

Lichtenau, 15.10.2019






Andreas Graf  
Bürgermeister

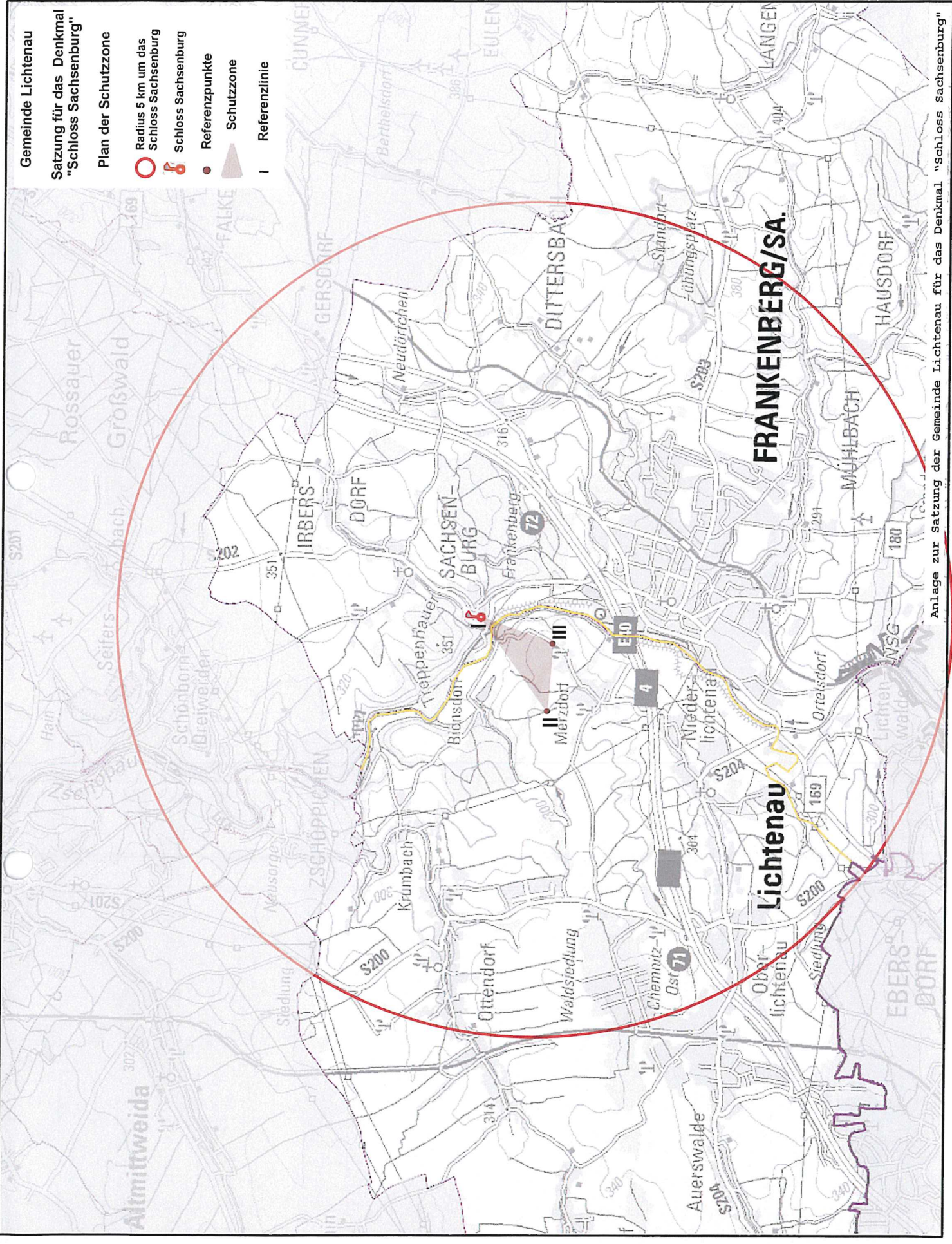
Siegel



Gemeinde Lichtenau  
 Satzung für das Denkmal  
 "Schloss Sachsenburg"

Plan der Schutzzone

-  Radius 5 km um das Schloss Sachsenburg
-  Schloss Sachsenburg
-  Referenzpunkte
-  Schutzzone
-  Referenzlinie



Anlage zur Satzung der Gemeinde Lichtenau für das Denkmal "Schloss Sachsenburg"

11/11/2014